



# Stadt Volkmarsen

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen

Volkmarsen, 11.05.2022

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen  
am Dienstag, 10.05.2022, 19:00 Uhr  
in der Erpetalhalle Ehringen

---

### Anwesenheiten

Vorsitz:

(Anwesenheitsliste entfernt)

Anwesend:

Entschuldigt fehlten:

Vom Magistrat waren anwesend:

Von der Verwaltung waren anwesend:

Funke, Wolfgang  
Pfeiffer, Bernd  
Vahle, Hendrik

Gäste:

-/-

### Tagesordnung

öffentlicher Sitzungsteil

1. Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen VL-79/2022  
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Volkmarsen  
Änderungsbezeichnung: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes  
hier: Beratung und Beschlussfassung über  
1. die Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung  
der Planung benachbarter Gemeinden untereinander sowie  
2. den Feststellungsbeschluss
2. Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen VL-80/2022  
5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“

- I. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- II. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und zur Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)

- 3. Antrag der SPD-Fraktion: Bericht über die Kindertagesbetreuung VL-82/2022
- 4. Antrag der SPD-Fraktion: Folgekostenberechnung für zukünftige Investitionen VL-83/2022
- 5. Antrag der AfD-Fraktion: Jagd in Eigenregie VL-84/2022
- 6. Neubau Kindertagesstätte Volkmarsen: Kostenentwicklung VL-85/2022
- 7. Anregungen und Anfragen
- 7.1 Schützenfest Lütersheim
- 7.2 Aktion Stadtradeln
- 7.3 Abfrage zur Verwertung und Rest-Lebensmitteln
- 7.4 Sitzungsrunde Juni/Juli 2022
- 7.5 Stellenausschreibung Büroleitung Stadt Volkmarsen
- 7.6 Benefiz-Comedy für die Ukraine am 25.05.2022
- 7.7 Saisonöffnung Burgschwimmbad Volkmarsen

## Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher Burkhard Scheele eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

### öffentlicher Sitzungsteil

<b>1.</b>	<b>Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen          Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Volkmarsen          Änderungsbezeichnung: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes          hier: Beratung und Beschlussfassung über          1. die Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander sowie          2. den Feststellungsbeschluss</b>	<b>VL-79/2022</b>
-----------	---	-------------------

Frau Moldenhauer berichtet von der Beratung und Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss. Es ergehen keine Wortmeldungen.

#### Beschluss:

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:**

#### **Zu Ziffer 1:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander**

**I. Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger**

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Volkmarsen und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.

II. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen stellt fest, dass die Planung mit den benachbarten Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.

**Zu Ziffer 2:**

**Beratung und Beschlussfassung über den Feststellungsbeschluss**

I. Der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Begründung mit Umweltbericht beigegeben, die das Datum „04. April 2022“ trägt. Diese Begründung mit Umweltbericht ist dem vorbereitenden Bauleitplan gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beigelegt und wird beschlossen.

II. Der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt. Die Stadt Volkmarsen stellt die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Beschluss fest.

III. Der Magistrat wird beauftragt, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes zusammen mit der Begründung und Umweltbericht dem zuständigen Regierungspräsidium in Kassel zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Der Magistrat wird beauftragt die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

V. Der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die zusammenfassende Erklärung mit Datum vom 04. April 2022 wird im Sinne des § 6a BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

<b>2.</b>	<b>Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“</b>  <b>I. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB II. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und zur Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)</b>	<b>VL-80/2022</b>
-----------	--	-------------------

Frau Moldenhauer berichtet von der Beratung und Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss. Es ergeht die Anregung, Kompensationsmaßnahmen auf anderen Flächen darzustellen.

Beschluss:

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:**

**I. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen beschließt die Aufstellung des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ gem. § 2 (1) BauGB. Der anliegende Plan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich (Anlage 1) wird Bestandteil des Beschlusses.

II. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen billigt die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung (Anlagen 2 und 3). Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB darüber öffentlich zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Die erforderlichen Verfahrensschritte sind durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

<b>3.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion: Bericht über die Kindertagesbetreuung</b>	<b>VL-82/2022</b>
-----------	---	-------------------

Herr Bruno Kramer begründet den Antrag.

Die Fraktionen begrüßen die Antragstellung angesichts der Entwicklung der Zahlen im Bereich der Kindertagesbetreuung und vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage.

Bürgermeister Linnekugel teilt mit, dass die Träger der Kindertagesbetreuung ohnehin zu den Sitzungen der nächsten Sitzungsrunde eingeladen werden, da die Jahresrechnungen beider Träger zu beraten seien.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung bittet die beiden Träger der Kindertageseinrichtungen darum, mind. einmal jährlich über die Arbeit in den Kindertagesstätten zu berichten. Neben den pädagogischen und konzeptionellen Inhalten sollte herbei auch über die Auslastung, das Bestehen möglicher Wartelisten und finanzielle Aspekte wie z.B. die getätigten Investitionen und ggf. erhaltene Zuwendungen Auskunft gegeben werden. Ferner bittet die Stadtverordnetenversammlung um Informationen zu der Höhe der bestehenden Gebührenrückstände (Gesamthöhe, Anzahl der Schuldner).

Der Magistrat wird beauftragt, die Gesamtkosten der Kinderbetreuung zu ermitteln, die durch das Land, die Eltern (Elternbeiträge), die Stadt Volkmarsen und den jeweiligen Träger getragen werden (anhand der jeweiligen Vorjahreswerte).

Um einen ersten Bericht wird im laufenden Jahr gebeten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

<b>4.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion: Folgekostenberechnung für zukünftige Investitionen</b>	<b>VL-83/2022</b>
-----------	--	-------------------

Herr Keim begründet den Antrag und bezeichnet diesen als Folge des Antrages zum Haushalt 2022. In der sich anschließenden Diskussion stellt sich zunächst die Frage einer Definition von „Investitionen von erheblicher Bedeutung“. Hierzu teilt die antragstellende Fraktion mit, dass dieser Antrag jede investive Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme der des gesamten Haushaltes betreffe. Es wird vorgeschlagen diesbezüglich zukünftig das Muster (Anlage 1) zu § 12 der GemHVO (siehe Protokollanlage) zu verwenden, um den Stadtverordneten die jeweiligen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt zu verdeutlichen und somit weitreichende Entscheidungen genauer auf die Probe stellen zu können. Dabei seien die zu ermittelnden Zahlen seitens der Verwaltung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung ohnehin zu erstellen. Auf Vorschlag des Bürgermeisters soll die Verwendung des o.g. Musters in den Beschlussvorschlag miteinfließen.

Beschluss:

**Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen bei zukünftigen Beschlussvorlagen über Investitionen grundsätzlich eine Folgekostenberechnung vorzulegen.**

**Hierbei sollen folgende Kosten abzgl. der Erlöse dargestellt werden:**

- die Verwaltungskosten, darunter
  - o Verbrauchskosten wie Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, Abfall, etc.
  - o Unterhaltungskosten wie Reinigung, Anlagenpflege, Unterhaltung, etc.
  - o sowie sonstige Aufwendungen wie Versicherungen, Steuern, Gebühren, etc.
- die kalkulatorischen Kosten (u.a. Abschreibungen).

**Das gesetzliche Muster (Anlage 1 zu § 12 GemHVO) ist zu verwenden.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	2
Enthaltungen	5

<b>5.</b>	<b>Antrag der AfD-Fraktion: Jagd in Eigenregie</b>	<b>VL-84/2022</b>
-----------	--	-------------------

Herr Dippel begründet den Antrag. In der sich anschließenden Diskussion stellt sich heraus, dass der Antrag in der jetzigen Form nicht als entscheidungsreif beurteilt wird. Vielmehr seien weitreichende Informationen von neutralen Experten sowie Jagdgenossenschaften einzuholen und die rechtlichen Voraussetzungen abzuklären. Um dem Ziel der vermehrten Einflussausübung auf die Jagd im Stadtwald gerecht zu werden, wird vereinbart, den Antrag zunächst im Bau- und Umweltausschuss zu beraten. Zur Vorbereitung der Beratung sollen den Mandatsträger rechtlichen Grundlagen zur Kenntnis gegeben werden (s. Protokollanlage).

Beschluss:

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:**

**Bevor der Magistrat gebeten wird, unverzüglich Schritte einzuleiten, um den Stadtwald aus den gemeinschaftlichen Jagdbezirken herauszulösen und einen Eigenjagdbezirk zu bilden und vor der damit verbundenen Suche nach einem geeigneten Jagdleiter für die Organisation der Jagd in Eigenregie soll zunächst eine Beratung und Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss stattfinden. Hierzu sollen geeignete Experten unterstützend hinzugezogen werden.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	-

Enthaltungen	-
--------------	---

<b>6.</b>	<b>Neubau Kindertagesstätte Volkmarsen: Kostenentwicklung</b>	<b>VL-85/2022</b>
-----------	---	-------------------

Frau Moldenhauer berichtet von der Beratung im Bau- und Umweltausschuss. Bürgermeister Linnekugel erläutert den Stand der bereits vergebenen Aufträge und deren Honorare in Höhe von rd. 1 Mio. sowie des für die Maßnahme aufgenommenen Darlehens. Weiterhin informiert er über die finanzielle Förderung des Landkreises. Mit der aktuellen Preisentwicklung könne man nicht zufrieden sein und die weitere Entwicklung gleiche dem Blick in die Glaskugel, jedoch zeichne sich für die Stadt ein überschaubarer Deckungsbetrag ab, weshalb auch noch keine Prüfungen in Bezug auf die Rücknahme der bereits erteilten Aufträge angestellt worden seien.

Herr Pfeiffer erläutert die aktuellen Voraussetzungen einer Fördermöglichkeit mit KfW-Mitteln. Frau Schade-Kleist teilt mit, dass sich die bisherigen Preissteigerungen lediglich auf die Baumaterialien beziehen. Weitere Kostenschätzungen seien jedoch sehr schwierig.

In der sich anschließenden Diskussion der Fraktionen wird die Entscheidung für oder gegen einen Neubau der Volkmarser Kindertagesstätte eingehend erörtert. Es zeichnet sich jedoch eine überwiegende Mehrheit für den Neubau ab angesichts der von der Stadt einzubringenden Eigenmittel, die sich nahezu auf dem gleichen Stand wie zu Beginn des Jahres 2021 befänden.

Jedoch besteht Einigkeit, dass die städtischen Gremien regelmäßig über die Entwicklung des Kostenrahmens informiert werden sollen. Der ursprüngliche Beschlussvorschlag wird aufgrund dessen angepasst.

Beschluss:

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die aktuelle Kostenentwicklung (3,25 Mio. Euro) und die zu erwartenden Fördermitteleinnahmen (1.848.920,00 Euro ohne KfW-Förderung) zur Kenntnis.**

**Die erforderlichen weiteren Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2023 (Investitions-Nr. I-365-007) einzustellen.**

**Die Kosten der Kostenaufstellung werden festgestellt. Den städtischen Gremien wird in jeder Sitzung eine Aufstellung der aktuellen Entwicklung des Kostenrahmens zur weiteren Beratung vorgelegt.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

<b>7.</b>	<b>Anregungen und Anfragen</b>
-----------	--------------------------------

<b>7.1</b>	<b>Schützenfest Lütersheim</b>
------------	--------------------------------

Herr Scheele lädt herzlich zum Schützenfest in Lütersheim vom 04. bis 06. Juni 2022 ein.

<b>7.2</b>	<b>Aktion Stadtradeln</b>
------------	---------------------------

Ebenso regt Herr Scheele herzlich an, sich an der Aktion „Stadtradeln“ vom 13.06. bis 03.07.2022 zu beteiligen – insbesondere bei den bevorstehenden Ausschuss-Sitzungen im Juni.

<b>7.3</b>	<b>Abfrage zur Verwertung und Rest-Lebensmitteln</b>
------------	--

Bürgermeister Linnekugel teilt mit, dass alle drei Lebensmittelmärkte überschüssige Lebensmittel an die Tafel abgeben.

<b>7.4</b>	<b>Sitzungsrunde Juni/Juli 2022</b>
------------	-------------------------------------

Für die bevorstehende Sitzungsrunde im Juni/Juli 2022 soll am 06.07.2022 eine weitere Sitzung des Bau- und Umweltausschusses terminiert werden. Die ursprünglich für diesen Termin geplante Stadtverordnetenversammlung werde verschoben.

<b>7.5</b>	<b>Stellenausschreibung Büroleitung Stadt Volkmarsen</b>
------------	--

Bürgermeister Linnekugel teilt mit, dass der Magistrat für die mit Amtsantritt des Bürgermeisters Hendrik Vahle vakant werdende Stelle des Büroleiters Herrn Christian Diste eingestellt habe.

<b>7.6</b>	<b>Benefiz-Comedy für die Ukraine am 25.05.2022</b>
------------	---

Herr Scheele informiert über die Benefiz-Comedy für die Ukraine am 25.05.2022 in der Nordwaldeckhalle Kulte und animiert hierzu zum zahlreichen Besuch.

<b>7.7</b>	<b>Saisoneröffnung Burgschwimmbad Volkmarsen</b>
------------	--

Auf Anfrage nach der Saisoneröffnung des Burgschwimmbades teilt der Bürgermeister mit, dass die Öffnung für die nächste Woche, nach Absprache mit der Betriebsleitung, geplant sei.

Stadtverordnetenvorsteher Burkhard Scheele schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme.

Burkhard Scheele  
Stadtverordnetenvorsteher

Miriam Wiegand  
Schriftführerin

Muster<sup>1</sup> zur Berechnung jährlicher Folgekosten

Lfd. Nr.	KVKR	Kostenart/Erlösart	jährliche Folgekosten in Euro
1	60-61	Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen	
2	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	
3	67-69	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen, soweit nicht Hauptkonto 670	
4	670	Aufwendungen für Miet-, Leasing-, Erbbauzinsen	
5	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	
6	72	Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte (Transferleistungen)	
7	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	
8	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	
9	66	Kalkulatorische Abschreibung	
10	9	Kalkulatorische Zinsen	
$\Sigma$		<b>Summe der jährlichen Folgekosten (Bruttokosten)</b>	
11		unmittelbare Erlöse oder/und Kosteneinsparungen oder/und Kostenerstattungen	
$\Sigma$		<b>Summe der jährlichen Folgekosten (Nettokosten)</b>	

nachrichtlich:

Signalwert I:

Berechnung des Zeitraums, in dem die Folgekosten, die Summe der Anschaffungs-/Herstellungskosten überschreiten.

Signalwert II:

Jährliche Folgekosten (Bruttokosten oder Nettokosten) entsprechen dem Aufkommen aus einer Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B<sup>2</sup> von ... Punkten.

<sup>1</sup> Quelle: In Anlehnung an den 27. Zusammenfassender Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs, S. 188 bis 189.

<sup>2</sup> Bei umlagefinanzierten Körperschaften: statt der Grundsteuer B ist die Erhöhung des Hebesatzes der jeweiligen Umlage anzugeben (zum Beispiel Kreis- oder Schulumlage, Zweckverbandsumlage etc.)



# Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)  
Landesrecht Hessen  
Titel: Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)  
Normgeber: Hessen  
Amtliche Abkürzung: HJagdG  
Gliederungs-Nr.: 87-32  
Normtyp: Gesetz  
gilt ab: 01.01.2001  
gilt bis: 31.12.2024  
Fundstelle: GVBl. I 2001 S. 271 vom 20.06.2001

In der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271)

Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 326)

## **§ 6 HJagdG – Eigenjagdbezirke**

(1) <sup>1</sup>In einem Eigenjagdbezirk bis zu 150 Hektar dürfen nicht mehr als zwei Personen jagdausübungsberechtigt sein. <sup>2</sup>Für größere Eigenjagdbezirke kann je angefangene 75 Hektar eine weitere Person jagdausübungsberechtigt sein.

(2) Haben sich Eigentümer zusammenhängender Grundflächen gegenseitig das Miteigentum an diesen Flächen zu einem geringen Bruchteil durch Rechtsgeschäft übertragen, so gelten diese Grundflächen nicht als im Miteigentum einer Personengemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz stehend.

(3) <sup>1</sup>Wird auf die Selbstständigkeit eines Eigenjagdbezirks durch einvernehmliche Erklärung gegenüber der Jagdbehörde verzichtet, sind die Flächen angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. <sup>2</sup>Der Verzicht wirkt auf die Dauer der Mindestpachtzeit.

(4) <sup>1</sup>Die Jagdbehörde ist zuständig für die Erklärung nach § 7 Abs. 3 Bundesjagdgesetz. <sup>2</sup>Sie kann bestimmen, dass die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf. <sup>3</sup>Als eingefriedet gelten Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Schalenwild dauernd umzäunt sind und keine Einsprünge besitzen.

## **§ 8 HJagdG – Jagdgenossenschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137 bis 143 (mit Ausnahme von § 141 Satz 2) und 145 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), entsprechend. <sup>3</sup>Die Aufsicht wird von den Jagdbehörden ausgeübt.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf.

(3) Gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Flächen verschiedener Gemeinden oder absonderter Gemarkungen, so wird der nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz zuständige Gemeindevorstand von der Jagdbehörde bestimmt.

(4) Sind die Grundstücke mehrerer Eigentümer einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen eine Jagdgenossenschaft zur Vertretung ihrer Rechte (Angliederungsgenossenschaft).

(5) Umlagen der Jagdgenossenschaft können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

# **Bundesjagdgesetz**

## **2. Eigenjagdbezirke**

### **§ 7**

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Die Länder können abweichend von Satz 1 die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen. Soweit am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar beträgt. Die Länder können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Regelung besteht, abweichend von Satz 1 bestimmen, dass auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird.

(2) Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 besteht ein Eigenjagdbezirk, wenn nach den Vorschriften des Landes, in dem der überwiegende Teil der auf mehrere Länder sich erstreckenden Grundflächen liegt, für die Grundflächen insgesamt die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vorliegen würden. Im übrigen gelten für jeden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirkes die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

(3) Vollständig eingefriedete Flächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, dass die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

(4) In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. An Stelle des Eigentümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zusteht.

## **3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke**

### **§ 9 Jagdgenossenschaft**

(1) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.